

Land zu beseitigen oder doch zu mildern. Zunächst ist, was der Verfasser jenes Artikels verschweigt, für alle inländischen und ausländischen Blätter die Steuerpflicht dann aufgehoben, wenn sie — nicht öfter als zweimal wöchentlich erscheinend — nur zur Unterhaltung oder Belehrung bestimmt sind, und zwar selbst dann, wenn sie ein oder das andere Mal politische Nachrichten bringen oder besprechen. Völlig unrichtig ist sodann die Behauptung, daß durch das neue Gesetz die preussische Presse gegen die außerpreussische begünstigt worden sei. Die Steuer für die steuerpflichtigen preussischen Blätter ist geblieben wie sie war, d. h. ein Pfennig für den Bogen, indem auf diesem Sage auch die bisherige Klassenbesteuerung beruhte, welche der freieren Bewegung wegen beseitigt ist. Dagegen ist bei außerpreussischen, deutschen Blättern durchschnittlich eine Erhöhung, sondern eine sehr bedeutende Ermäßigung der Steuer eingetreten, indem, wie der amtliche Postpreiscourant ergibt, mehr als $\frac{9}{10}$ aller ausländischen deutschen Blätter in der Steuer theilweise um 100 bis 200 Proc. ermäßigt, $\frac{1}{20}$ derselben nicht erhöht, und nur etwa $\frac{1}{20}$ derselben stärker herangezogen sind. Zu den letzteren gehören fast ausschließlich illustrierte Blätter, für welche, wiewohl nur wöchentlich erscheinend, doch ein hoher Abonnementspreis besteht. Aber diese Blätter können in unerheblich veränderter Form, d. h., wenn sie nicht stehend politische Artikel bringen und für Preußen bezahlte Annoncen weglassen, ganz steuerfrei erscheinen, wobei noch zu bemerken ist, daß buchhändlerische Anzeigen auch gegen Bezahlung in einer dem Bedürfnis entsprechenden Anzahl aufgenommen werden können, ohne die Steuerpflicht zu begründen.

Dem Verfasser jenes Artikels scheint ganz unbekannt gewesen zu sein, daß bisher die Steuer für ausländische Blätter, wenn sie viermal oder öfter wöchentlich erschienen, mithin alle wichtigeren politischen Zeitungen ohne Unterschied des Abonnementspreises, 2 Thlr. 15 Sgr. für jedes Exemplar betrug.

Demselben ist es ferner unverständlich, daß, während die in deutscher Sprache erscheinenden Blätter steuerpflichtig sind, die Stempelsteuer für die in fremden Sprachen erscheinenden Blätter erlassen worden ist. Dieser Erlaß ist lediglich deshalb erfolgt, weil die Erhebung der Stempelsteuer von den in fremden Sprachen, namentlich den in England erscheinenden Blättern auf Schwierigkeiten gestoßen war, welche mit der geringen Einnahme außer Verhältnis standen, weil sodann solche Blätter meist nur von den sich hier aufhaltenden Ausländern oder zu wissenschaftlichen oder journalistischen Zwecken gehalten worden. Uebrigens ist diese Maßregel jedenfalls keine Bevorzugung der preussischen Blätter gegen die außerpreussischen deutschen Blätter.

Wenn eine solche Bevorzugung ferner darin gefunden wird, daß die Steuer von den nach dem Auslande gehenden preussischen Blättern restituiert wird, so ist dies ebenfalls ein Irrthum. Denn einmal besteht ja in den übrigen deutschen (namentlich den dem Zollverein angehörenden) Staaten keine Zeitungssteuer, die preussischen Blätter werden den dort erscheinenden Blättern mithin durch den Erlaß des preussischen Stempels erst gleichgestellt. Dann aber wird ganz übersehen, daß die Steuer bisher von den ausländischen Abonnenten getragen wurde, der Charakter jener Maßregel mithin einfach der ist: die ausländischen Leser preussischer Blätter von der preussischen Steuer zu befreien.

Daß in der Festsetzung einer Steuer von $33\frac{1}{3}$ Proc. des Abonnementspreises für außerpreussische Blätter eine bedeutende Ermäßigung der bisherigen Steuer derselben Blätter liegt, ist oben bereits bemerkt, aber dieselbe ist auch nicht höher, als die auf preussischen Blättern ruhende Steuer. Diese beträgt vielmehr für fast sämtliche wichtige preussische Blätter mehr als $33\frac{1}{3}$ Proc. vom Nettopreise am Orte des Erscheinens, und zwar 58 Proc. von der „Bosfischen“ und „Magdeburger Zeitung“, 50 Proc. von der „Pommerschen“ und „Nordhäuser“, 44 Proc. von der „Breslauer“, 43 Proc. von der „Spenerischen“, 42 Proc. von der „Kölnischen“, 36 Proc. von der „National-Zeitung“ und der „Halle'schen“, 34 Proc. von der „Koblenzer“ und „Aachener Zeitung“.

Wenn dagegen, statt bisher 2 Thlr. 15 Sgr., künftig zu zahlen haben: das „Mainzer Anzeigblatt“ 11 Sgr. 8 Pf., die „Dorfzeitung“ 12 Sgr. 8 Pf., die „Aller-Zeitung“ 15 Sgr., das „Münchener Abendblatt“ 17 Sgr. 4 Pf., die „Breisgauer Zeitung“ 21 Sgr., die „Köthener“ 20 Sgr., der „Beobachter“ in Stuttgart 22 Sgr. 2 Pf., der „Frankfurter Anzeiger“ 22 Sgr. 11 Pf., der „Nürnberger Anzeiger“, die „Badische Landeszeitung“, das „Deutsche Volksblatt“ 23 Sgr. 4 Pf., die „Darmstädter Zeitung“ 1 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf., der „Frankfurter Courier“, die „Dresdener Nachrichten“ 1 Thlr. 10 Sgr., die „Bamberger Zeitung“ 1 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf., die „Augsburger Abendzeitung“ 1 Thlr. 8 Sgr., das „Dresdener Journal“ und die „Dresdener Constitutionelle“ 1 Thlr. 20 Sgr. u. s. f. während keine politische ausländische in der Steuer erhöht worden ist, so haben in der That wohl die preussischen Zeitungsverleger, nicht aber die außerpreussischen Grund-

zur Beschwerde über ungleichmäßige Behandlung. Die preussische Regierung hat in der bewußten Absicht, außerpreussische Blätter günstiger zu behandeln, um jeden Vorwand zur Beschwerde abzuschneiden, den mehrgedachten Steuerfuß festgesetzt, und nur Vorurtheil vermag zu übersehen, was so handgreiflich vor den Augen liegt. — Wenn der Verfasser jenes Artikels hiernächst bemerkt, daß der Bezug durch den Buchhandel künftig ausgeschlossen sei, so haben wir diese Ansicht einfach als eine unrichtige zu bezeichnen. Das Regulativ lautet an der betreffenden Stelle wörtlich so, wie das vom Jahre 1852. Wenn derselbe darin, daß die Postprovision vom preussischen Verleger vom Abonnementspreise nach Abzug der Steuer, vom ausländischen Buchhandel vom vollen Abonnementspreise zu zahlen sei, eine Bevorzugung der preussischen Blätter findet, so ist wohl auch dieser Schluß zu voreilig. — Die Postprovision wird in und außer Preußen vom vollen Abonnementspreise nach Abzug der Steuer erhoben, — wo eine Steuer nicht besteht, kann dieselbe freilich nicht abgezogen werden. Was endlich jener Verfasser mit der Klage sagen will, „es bestehe gegen Nachforderung der Steuer kein Schutz“, hat er uns nicht gesagt; meint derselbe etwa, daß die Steuer für ein heimlich in Preußen gehaltenes Blatt nicht eingezogen werden könne, wenn der Bezug des Blattes später entdeckt wird? Ebenso wenig hat er uns eine der dem Buchhandel auferlegten Ueberwachungsmaßregeln bezeichnet, was ihm freilich nicht gelingen möchte, da eben keine neue Ueberwachungsmaßregel eingeführt ist.

Den Buchhandel von der Stempelsteuer ganz zu befreien und diese im Wesentlichen wieder auf politische Zeitungen und Anzeigblätter zu beschränken, das ist die im Laufe der Verhandlungen in allen Zeitungen anerkannte und nur von dem Verfasser des fraglichen Auffasses nicht entdeckte Tendenz des neuen Gesetzes.

Daß sich das Herrenhaus, wie in dem Artikel behauptet wird, gegen daselbe entschieden ausgesprochen habe, ist schon deshalb unrichtig, weil dann das Gesetz nicht zu Stande gekommen wäre; außerdem aber haben wir noch hinzuzufügen, daß daselbe auch im Herrenhause einstimmig angenommen ist.

Erklärung

auf den Artikel „Absichtliche und unabsichtliche Büchertitel und Bücheranzeigen“ in Nr. 149 d. Bl.

Dem Verfasser des bezeichneten Artikels bemerken wir einfach, daß derselbe den Titel unseres Werkes entweder nicht richtig lesen kann, oder nicht richtig lesen will. Jede dieser beiden Voraussetzungen überhebt uns, trotz des Anscheins wohlmeinender Parteilosigkeit, mit der er seinen erneuten Angriff zu verhüllen sucht, der Mühe, ihm etwas Weiteres zu erwidern.

Für jeden Dritten dagegen, der sich mit dem Titel unseres Werkes weniger eingehend beschäftigt hat, als dies seitens des erwähnten Verfassers unter sehr mannigfachen Formen bereits geschehen ist, lassen wir die nachstehende Erklärung der Hrn. Obertribunals-Präsident Dr. Bornemann und Obertribunalsrath Dr. Waldeck folgen, welche in Uebereinstimmung mit Hrn. Justizrath Strohn über die von Concurrrenz-Seite in den Zeitungen und auf dem Umschlage des Concurrrenz-Buches versuchte Verdächtigung ihre Mißbilligung unverholen und noch ganz besonders uns in folgenden Worten an den Tag gelegt haben: „Die Unterzeichneten erklären hiermit, daß sie in dem Titel des Commentarwerkes zum „Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche“, welcher constatirt, daß neben den Protokollen der beteiligten Regierungen an den Nürnberger Conferenzen, den amtlichen und legislativischen Materialien, vorzugsweise ihre Commissionsberichte und Vorarbeiten bei Berathung des Gesetzes dieser erläuternden Arbeit zu Grunde gelegt worden, kein Mißverständnis zu finden vermögen. Dr. Bornemann. Dr. Waldeck.“

Die Redaction der Bosfischen Zeitung, welche durch einen von dem Concurrenten, um sich selbst vor gerichtlicher Verfolgung zu decken, gewonnenen Penny a liner in Nr. 245 zu einer Verdächtigung gemißbraucht worden war, ohne von dem Buche selbst Kenntniß zu haben, hat den Urheber der ihr zum Abdruck überbrachten böswilligen Notiz in Nr. 248 nachstehend zurechtgewiesen: „Zur Berichtigung einer in der Sonntagsnummer un-